

Gehört zum Bebauungsplan Nr. 403

Text

des Bebauungsplanes Nr. 403 für den Teilbereich zwischen Hottelmannstraße, Jägerstraße und Hamborner Straße

I. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen:

Die nicht überbaubaren Grundstücksteile an der Hottelmannstraße und an der Jägerstraße sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

II. Art und Maß der baulichen Nutzung auf überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

- a) Die im Plan angegebene Zahl der Vollgeschosse stellt einen Höchstwert dar und ist nicht zwingend.
- b) Soweit im Plan nichts anderes bestimmt ist, bilden die unter Anwendung der §§ 7 - 9 BauO NW ermittelten seitlichen und hinteren Baugrenzen des Baugrundstücks gemeinsam mit der Baugrenze an der Verkehrsfläche die nach § 30 BBauG notwendige Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche.
- c) Zur Erfüllung der Forderung des § 64 der BauO NW zur Schaffung von Einstellplätzen und Garagen sind die entsprechenden Runderlasse des Ministers für Wiederaufbau und die Rundverfügungen der Landesbaubehörde Ruhr zugrunde zu legen.
- d) Die in früheren städtebaulichen Plänen für den vorliegenden Bereich getroffenen Festsetzungen gelten als aufgehoben, soweit sie nicht durch entsprechende Signaturen in den vorliegenden Plan übernommen sind.

Dieser Text ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 403 für den Teilbereich zwischen Hottelmannstraße, Jägerstraße und Hamborner Straße. Die Aufstellungsvermerke befinden sich auf dem Plan.

Duisburg, den 11. Oktober 1966

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung



Beigeordneter

Gehört zur Vfg. v. 19. DEZ. 1966

Az I B 1 - 1254 (263.403)

Landesbaubehörde Ruhr

Gehört zum Bebauungsplan Nr. 403

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 403 für den Teilbereich zwischen Hottelmannstraße, Jägerstraße und Hamborner Straße

- I. Zweck des Verfahrens ist die Vergrößerung des Schulgrundstücks.
II. Die der Gemeinde durch die Maßnahmen entstehenden Kosten werden geschätzt auf

Grunderwerb	600 000,-- DM
Für den Ersatzwohnungsbau der Mieter sind im Laufe der Zeit bereitzustellen	490 000,-- DM
	<hr/>
	1 090 000,-- DM
	=====

Erschließungsbeiträge fallen nicht an.

Die städtischen Mittel müssen noch bereitgestellt werden.

Diese Begründung gehört zum Bebauungsplan Nr. 403. Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Duisburg, den 11. Oktober 1966



Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

Beigeordneter

Gehört zur Vfg. v. 19. DEZ. 1966

Az. I B 1 - 125.4 (D b g. 403)

Landesbaubehörde Ruhr